

# Finanzordnung

## § 1 Haushaltsplan

Der nach § 12 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellt und vom Verbandstag genehmigte Haushaltsplan, ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HRTV.

Die einzelnen Haushaltsposten innerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes, bzw. außerordentlichen Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 2 Aufgaben des Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr und die Buchführung.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 6 Wochen, dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten.

## § 3 Finanzverwaltung

1. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit geprüft und vom Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsident, soweit nicht andere Vollmachten erteilt sind, zur Zahlung angewiesen werden. Über die Konten sind der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister Einzel nach Absprache Verfügungsberechtigt.

## § 4 Einnahmen

- 1.) Beiträge der Vereine, nach der Satzung.
- 2.) Von dem Landessportbund festgesetzte Zuschüsse.
- 3.) Gebühren von Vereinen
- 4.) Sonstige Einnahmen.

## § 5 Ausgaben

- 1.) Fortbildungslehrgänge.
- 2.) Zuwendungen an Bezirke und Vereine.
- 3.) Gebühren an den Spitzenverband
- 4.) Verwaltungskosten

## § 6 Erstattung von Auslagen

- 1.) Allen Ehrenamtlichen Mitarbeiter des HRTV werden bei der Ausübung ihres Amtes entsprechende Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Fernsprechkosten.
- 2.) Als Reisekosten werden vergütet:
  - a.) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der tarifmässige Reisen mit der Bahn erster Wagenklasse bis 100 km Entfernung.
  - b.) Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen, bei Alleinbenutzung 0,30 €
  - c.) Für die Mitnahme jeder weiteren Person je Kilometer 0,05 €Mit Gewährung dieser Sätze, sind alle Ansprüche des KFZ-Halters abgegolten.
- 3.) An Tagegelder werden auf Vordrucke vergütet, bei Abwesenheit von
  - bis zu sechs Stunden 6,00 €
  - bis zu neun Stunden 8,00 €
  - bis zu zwölf Stunden 10,50 €
  - über zwölf Stunden 14,00 €Übernachungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Wird vom HRTV Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.
- 4.) Kostengünstige Verkehrsmittel sind zu wählen.
- 5.) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tage- und Übernachtungsgelder bezahlt werden. Die Sätze sind vorher vom Präsidium zu genehmigen.
- 6.) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- 7.) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eine Präsidiumsbeschluss.

## § 7 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer, sie sollen im Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Zeit und Umfang bestimmt der von den Kassenprüfer aus der Mitte gewählte Obmann im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.

Der Obmann ist verantwortlich für die Berichterstattung im Verbandstag, bzw. Hauptausschuss. An jeder Buchprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

Aufgrund des beim Verbandstag zugebende Prüfungsberichtes, wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

Der Obmann ist berechtigt, an Präsidiumssitzungen in denen der Bericht behandelt wird, teilzunehmen.